

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 14 (1863)
Heft: 8

Artikel: Land- und Forstwirtschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von C. Landolt & Th. Kopp.

Monat August.

1863.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Land- und Forstwirthschaft.

(Aus der „Bernener Volkszeitung“ Nr. 65.)

Ueber die am 25. Juli im Nationalrath behandelte Motion Weber, betreffend Unterstützung der Land- und Forstwirthschaft durch die Bundesbehörden scheint sich eine Polemik entspinnen zu wollen und es erscheint daher von Werth, daß die Begründung derselben auch bekannt werde. — Dieselbe lautet:

Im Vertrauen auf das lebhafteste Interesse, mit welchem die eidgenössischen Behörden alle gemeinnützigen und volkswirthschaftlichen Bestrebungen stets begrüßt haben, habe ich mir die Freiheit genommen, im Einverständniß mit mehreren Mitgliedern dieser hohen Versammlung Ihnen folgende Motion vorzulegen.

In Erweiterung des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 18. September 1849 werden dem Departement des Innern auch alle diejenigen Geschäfte zugetheilt, welche Bezug auf die Förderung der Land- und Forstwirthschaft haben.

Zur Vorberathung dieser Geschäfte werden dem Departement des Innern beigeordnet: eine Kommission für Landwirthschaft; eine Kommission für Forstwirthschaft.

Jede Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Bundesrathe auf drei Jahre ernannt werden.

Zu den angegebenen Zwecken werden für das Jahr 1864 folgende Kredite ausgesetzt: für Landwirthschaft Fr. 20,000 laut Budgetansatz, für Forstwirthschaft Fr. 20,000.

Erlauben Sie mir, diese Motion in Kurzem zu begründen.

Die hohe Bedeutung der Landwirthschaft, als Theil der allgemeinen Volkswirthschaft, wird allgemein anerkannt, und es mag unnöthig erscheinen, darüber einen besondern Nachweis zu leisten. Ich werde daher nur einige Hauptpunkte berühren.

Nimmt man als Durchschnittspreise für die Aeben Fr. 1500, die stehenden Wiesen Fr. 1000, das Ackerland Fr. 600 und die Weiden Fr. 100 per Fucharte an, so erhält man für das Kulturland ein Grundkapital von Fr. 3600 Millionen, die Oekonomiegebäude zu 15 % des Grundkapitals berechnet Fr. 540 Millionen, der Viehstand zirka 200 Millionen und das übrige im Betrieb liegende Kapital wenigstens 360 Millionen, macht zusammen ein Kapital von Fr. 4700 Millionen im Minimum.

Durch Verbesserungen und intensivere Kultur, durch neue Kommunikationswege, durch Begräumung aller Hemmnisse im öffentlichen Verkehr kann dieses Nationalkapital, nach meiner Ueberzeugung, noch um 30 bis 40 % gesteigert werden; es liegt daher im Interesse der Behörden, die Entwicklung der Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

Vielleicht in keinem Lande der Welt ist die Vertheilung des Grundbesitzes und damit in Uebereinstimmung die Klein-Güter-Wirthschaft so weit gediehen, wie in der Schweiz, so daß zirka $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung im Besiz von Grund und Boden sind und sich wenigstens theilweise mit Landwirthschaft beschäftigen. Diese Klasse der Bevölkerung hat aber nicht nur als Nährstand ihre große Bedeutung, sondern auch als Hort republikanischer Einfachheit und als Kern unsers Wehrstandes. Es ist daher nur billig, wenn die eidgenössischen Behörden auch für das Wohlergehen dieser Bevölkerungsklasse einige Beihülfe leisten.

In dem großen Mißverhältniß zwischen der Einfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln liegt eine weitere Mahnung an die Behörden, den Interessen der Landwirthschaft ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein Blick auf die eidgenössischen Zolltabellen von 1862 gibt uns folgende Daten:

Es erzeigt sich eine Mehreinfuhr in folgenden Artikeln:

Thiere und Produkte aus dem Thierreich. Kälber zirka 7000 Stücke, Ziegen 7000, Schweine 45,200, Geflügel 900 Zugthierlasten, Fische 3000 Zentner, Eier 770 Zugthierlasten, Milch 1580 Zugthierlasten, Honig 3000 Zentner.

Vegetabilische Produkte. Getreide, Gries, Mehl zc. 2,795,000 Zentner, Reis 75,000, Kartoffeln 3700, Kastanien 11,700, Kaffee, Cichorien, Cacao, Thee 206,000, Zucker 234,000, Südfrüchte, Gewürze zc. 19,400 Zentner.

Getränke. Wein, Branntwein, Obstwein, Bier 970,000 Zentner.

Mineralische Produkte. Salz 232,000 Zentner.

Dagegen ergibt sich eine Mehrausfuhr in folgenden Artikeln:

Thiere und Produkte aus dem Thierreich. Rindvieh zirka 2200 Stücke, Schafe 14,600 Stücke, Fleisch und Speck 33,000 Zentner, Butter und Schmalz 5000, Käse 166,700 Zentner.

Getränke. Kirchwasser, Wermuth, Absynth zc. 6500 Zentner.

Mit Ausnahme von Getreide, Salz und Butter hat sich in allen genannten Artikeln seit den letzten 10 Jahren eine bedeutende Steigerung der Einfuhr erzeigt, während die Steigerung in den Ausfuhrartikeln damit keineswegs Schritt gehalten hat.

Wollte man aus den erwähnten Mißverhältnissen den Schluß ziehen, unsere Landwirthschaft sei still gestanden oder habe sogar Rückschritte gemacht, so würde man Unrecht thun; unsere Landwirthschaft hat auch Fortschritte gemacht, aber nicht so rasch wie diejenige einiger unserer Nachbarländer, so daß wir in vielen Dingen überflügelt worden sind.

Heutzutage braucht es in der Landwirthschaft, wie auf allen andern Gebieten der Volkswirthschaft, der vereinten Anstrengungen von Privaten, Vereinen und Behörden um Schritt zu halten.

Die Forstwirthschaft ist ebenfalls von hoher Bedeutung. Unsere Wälder nehmen mit zirka 2,100,000 Jucharten 18 — 19 % unserer Bodenoberfläche ein und repräsentiren zum Durchschnittspreis von Fr. 300 berechnet ein Kapital von zirka 630 Millionen. — Die Wälder sind nicht nur wichtig wegen ihren direkten Erträgen an Holz zc., fast ebenso wichtig, im Hochgebirge sogar wichtiger, ist der indirekte Nutzen derselben,

durch Milderung des Klima's und durch den Schutz, den sie gegen verheerende Naturereignisse bieten.

Auch in der Forstwirthschaft sind Uebelstände sehr ernster Natur vorhanden, deren Hebung angestrebt werden sollte.

Nach dem Bericht der eidgenössischen Hochwald-Experten übersteigt die Einfuhr der Brennstoff-Materialien die Ausfuhr um zirka 15,000,000 Kubikfuß, und trotzdem beträgt das Defizit zwischen Holzverbrauch und dem Holztrag unserer Wälder jährlich zirka 14 Millionen Kubikfuß, d. h. es werden unsere Wälder um zirka 13 % ihres nachhaltigen Ertrages übernutzt.

Die Einfuhr der Steinkohlen betrug im Jahr 1852 21,674 Zugthierlasten, im Jahr 1862 schon 235,435 Zugthierlasten, so daß sich dieselbe durch die Einführung der Eisenbahnen mehr als verzehnfacht hat. Ohne diese Hülfe wären unsere Waldungen unaufhaltsam ihrem Ruin entgegengeführt worden.

Ein anderes Mißverhältniß besteht in der Vertheilung des Waldareals. Während in den Hügelgegenden und in der Ebene genügend Wald vorhanden ist, so daß hier selbst eine Ausdehnung des Ackerlandes auf Unkosten des Waldareals zulässig wird, gehen die Gebirgsgegenden mit starken Schritten der Entwaldung entgegen, so daß die Zeit kommen muß, wo das Holz in diesen Gegenden theurer sein wird als im Unterland. —

Die zunehmende Entwaldung der Hochgebirge wird aber auch eine Verschlimmerung des Klima und eine Abnahme in der Fruchtbarkeit der Alpen zur Folge haben, die entwaldeten Abhänge werden durch Regengüsse von guter Erde entblößt, die Gebirgsbäche wilder und die Geschiebsablagerungen in den Flüssen immer mächtiger und gefährlicher werden.

Die ungeheuren Anstrengungen, welche gegenwärtig für die Korrekturen der Gewässer von Gemeinden, Kantonen und dem Bund gemacht werden, sind nur Palliativmittel, so lange die Ursachen dieser Uebelstände nicht gehoben und das Uebel nicht an der Wurzel angegriffen wird, durch Wiederbewaldung der Quellengebiete.

Eine kräftige Hülfe von Seite der Behörden ist bei der Forstwirthschaft viel wichtiger und dringender als bei der Landwirthschaft. In der Landwirthschaft wird das Betriebskapital rasch umgesetzt, — der Saat folgt die Ernte in der Regel innert Jahresfrist und der Landwirth genießt in den meisten Fällen selbst die Früchte seiner Arbeit; in der Forstwirthschaft dagegen beträgt die Umtriebszeit 80 — 100 Jahre, der Forstwirth kommt selten in den Fall, den Ertrag seiner Waldkulturen selbst zu nutzen.

In der Forstwirthschaft wird daher die Initiative des Einzelnen nicht so lebhaft angeregt, wie bei der Landwirthschaft, und deßhalb eignet sich auch der Waldbesitz im Allgemeinen mehr für ewig lebende Korporationen, wie Gemeinden oder den Staat, als für Privaten.

Besonders ungünstig für die Initiative des Einzelnen gestalten sich die Verhältnisse bei der Forstwirthschaft im Gebirge — während die Waldkulturen in den untern Gegenden 30 — 40 Franken per Sucharte kosten, kommen dieselben im Gebirge auf Fr. 80 — 100 zu stehen; in der Ebene beträgt die Umtriebszeit 70 — 80 Jahre, im Gebirge 100 — 120 Jahre; eine Sucharte haubaren Bestandes in den günstigeren Lagen kann einen Werth von Fr. 5000 und mehr erreichen, im Hochgebirge selten mehr als Fr. 1000. — Es stehen somit Kosten und Ertrag im umgekehrten Verhältniß zu einander.

Soll daher die zunehmende Entwaldung der Gebirge verhütet und eine Wiederbewaldung der Quellengebiete angebahnt und durchgeführt werden, so ist es nöthig, daß die kantonalen und eidgenössischen Behörden helfend mitwirken, denn die Gemeinden und Privaten werden einzig nicht im Stande sein, diese Zwecke zu erreichen.

Die Bundesbehörden haben seit einigen Jahren der Landwirthschaft eine steigende Aufmerksamkeit geschenkt durch Anregung auf verschiedenen Gebieten derselben, und durch finanzielle Unterstützungen von 1855 bis 1860 wurden zu landwirthschaftlichen Zwecken Fr. 96,000 verwendet; 1860 Fr. 6000, 1861 und 1862 je Fr. 20,000 stehen auf dem Budget pro 1863.

Durch diese finanziellen Unterstützungen wurde der Besuch der großen landwirthschaftlichen Ausstellungen in Paris und London erleichtert, bedeutende Ausstellungen im eigenen Lande möglich gemacht und die verschiedenen landwirthschaftlichen Vereine in ihren gemeinnützigen Unternehmungen gekräftigt.

Die guten Früchte dieser Anregungen werden nicht ausbleiben.

Auch in der Landwirthschaft haben die Bundesbehörden Anordnungen getroffen, die in hohem Grade verdankenswerth sind. Am 8. Mai 1858 faßte der Bundesrath den Beschluß:

„Es soll eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen, soweit dieselben mit den Hauptflußsystemen der Schweiz zusammenhängen, vorgenommen werden, wobei die wasserpolizeilichen, geologischen und forstwirthschaftlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen seien.“

Diese Untersuchung hat in den Jahren 1858, 1859 und 1860 stattgefunden. In einem aufgezeichneten Bericht des Herrn Professors Landolt in Zürich, der den Mitgliedern des Nationalrathes ausgetheilt wurde, sind die Resultate dieser Untersuchung gründlich und in gediegener Weise niedergelegt worden, und dieselben sind gewiß so ernster Natur, daß die von den Herren Experten gemachten Vorschläge alle Beachtung von Seite der Behörden verdienen.

Alle diese Vorgänge zeigen, daß die Bundesbehörden die Förderung der Land- und Forstwirthschaft bereits als eine Sache des gemeinen Wohls anerkannt und behandelt haben.

Durch den Art. 24 des Gesetzes vom 18. Sept. 1849 wurden die Geschäftszweige bestimmt, welche dem Departement des Innern zugetheilt wurden, nämlich: die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive; die Grenzverhältnisse; die eidgenössischen Lehranstalten; die Handhabung der öffentlichen Ordnung; das Maß- und Gewichtswesen; die Gesundheitspolizei und die Statistik.

Durch Beschluß vom 6. Januar 1860 wurde dem Departement des Innern auch noch das Bauwesen zugetheilt.

Auch die landwirthschaftlichen und forstlichen Fragen wurden von dem Departemente des Innern vorberathen und so in Wirklichkeit bereits dasjenige befolgt, was die Motionssteller im ersten Theil ihres Begehrens feststellen möchten.

Es liegt durchaus nicht in der Absicht der Motionssteller, die Bundesbehörden zu veranlassen, in landwirthschaftlichen und forstlichen Dingen in die Gesetzgebung der einzelnen Kantone einzugreifen; die Bundesbehörden werden auch, nach wie vor, nur durch Belehrung, Aufmunterung und Unterstützung zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft beitragen; — sie werden aber mit doppeltem Erfolg in der angegebenen Richtung wirken können, wenn ihnen zur Vorberathung aller einschlagenden Fragen Kommissionen beigeordnet werden, zusammengesetzt aus theoretisch gebildeten Fachmännern.

Es würde dadurch nicht nur die Aufgabe des Departements des Innern wesentlich erleichtert, sondern auch System und Plan in die ganze Entwicklung unserer Land- und Forstwirthschaft gebracht, besonders wenn sich diese Kommission überdieß mit den bestehenden kantonalen und schweizerischen Vereinen in Verbindung setzen würde.

Der Kommission für Forstwirtschaft sollte wesentlich die Aufgabe zu Theil werden, die Frage der Bewaldung unserer Quellengebiete zu prüfen und darüber genügende Vorschläge anzulegen und später die Ausführung der ergangenen Beschlüsse zu fördern.

Erlauben Sie mir über diesen Gegenstand einen Gedanken hervorzuhoben:

Die Waldkulturen im Gebirge sind sehr schwierig und kommen, wie schon gesagt, sehr hoch zu stehen, sie sind deshalb nicht lohnend; Privaten und ärmere Gemeinden werden durch diese Schwierigkeiten und die hohen Kosten von den Anpflanzungen im Gebirge abgeschreckt, auch wenn sie den guten Willen dazu hätten. Wenn aber der Bund und die Kantone einen Antheil an den Kosten solcher Waldkulturen übernehmen würden, welche einen ausgesprochenen forstpolizeilichen Charakter tragen, so wäre dadurch das angegebene Mißverhältniß gehoben. Die Hülfe des Bundes würde nur dann eintreten, wenn auch die Kantonsbehörden einen bestimmten Beitrag leisten.

Vorausgesetzt also, der Bund würde unter sichernden Normen 25 % der Kosten übernehmen, so setzt dieß bei dem beantragten Kredit von Fr. 20,000 voraus, daß in Zukunft im Ganzen pro Jahr 70 — 80,00 Fr. auf die Wiederbewaldung der Quellengebiete verwendet würden.

Ein solches Vorgehen der Bundesbehörden würde sicher zum Segen des Landes gereichen.

Die beantragten Fr. 20,000 für Landwirtschaft sind bereits im Budget pro 1862 vorgesehen; ich hoffe, auch die Fr. 20,000 für Forstwirtschaft werden Aufnahme finden, um so mehr, da im Forstwesen die Nothwendigkeit der Hülfe dringender ist als bei der Landwirtschaft.

Ich schließe mit dem Antrag:

Es möchte die vorgelegte Motion erheblich erklärt und an den Bundesrath überwiesen werden.

Forstliche Mittheilungen aus dem Kanton Graubünden.

III.

Der Große Rath unfers Kantons hat bereits vor mehreren Wochen seine ordentlichen Sommer-sitzungen geschlossen, weshalb es an der Zeit ist, Ihnen versprochenemmaßen über die forstlichen Verhandlungen desselben Bericht zu erstatten. Dieselben betreffen: